

# Ueber eine Quelle der römischrechtlichen Texte bei Hinkmar von Rheims.

Von **Max Conrat** (Cohn).

Kein Autor des früheren Mittelalters bedient sich der Texte des römischen Rechts in dem Masse, wie Hinkmar von Rheims<sup>1</sup>. Diese Erscheinung hat längst die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gelenkt<sup>2</sup>, ohne dass sie jedoch eine abschliessende Darstellung und Beurtheilung erfahren hätte<sup>3</sup>. Die Vorbedingung hierzu ist die Feststellung der Quellen bzw. etwaiger Zwischenquellen, aus welchen Hinkmar sein römisches Recht geschöpft hat. In ersterer Hinsicht ist es bekannt, dass die Erwähnungen römischen Rechts bei Hinkmar auf den fränkischen Quellenkreis zurückgehen: es bildet denselben das westgothisch-römische Gesetzbuch, das sogenannte Breviar, welches insbesondere einen Auszug aus dem Codex Theodosianus, dazu noch einen solchen aus Novellen, dem Gajus und den Sentenzen des Paulus überliefert, sowie das vollständige oder wenigstens — im Verhältniss zum Breviar — vervollständigte 16. Buch des Codex Theodosianus. Hierzu tritt dann noch von der Justinianischen Codification der unter dem Namen Epitome Iuliani bekannte Novellenauszug<sup>4</sup>.

---

1) Seine Werke benutze ich in der Ausgabe von Sirmond (Opp. I, II; Paris 1645). Aus der Zahl der von Hinkmar herrührenden Schriften, die bei Sirmond fehlen, bieten Texte römischen Rechts die sog. Rotula und die Admonitio, sowie ein damit in Verbindung stehendes Schreiben an Karl (vgl. Schrörs, Hinkmar, Erzbisch. v. Rheims S. 301 u. 302), welche ich in der Concilienausgabe von Harduin (V, 1347 ff. 1353 ff. 1357 ff.) benutze. 2) Vgl. insbesondere von Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter II<sup>2</sup>, 280 — 283. 484. 485; Schrörs a. d. N. 1 a. O. S. 409 ff.; meine Gesch. d. Quellen I, 22—25. 88. 629 (zu S. 88 N. 1). 3) Auch ein vollständiges Register liegt nicht vor, da, wie sich mir nunmehr ergibt, auch das zuletzt veröffentlichte (Gesch. d. Quellen I, 23—25 in den Noten) nicht ohne Lücken ist. 4) Es sei noch erwähnt, dass eine Anzahl Texte der Justinianischen Codification durch das Commonitorium Gregors I. (Reg. XIII, 50 nach der Monumentenausgabe) vermittelt ist. Die von Hinkmar erwähnten Texte der Lex Dei sind ihm durch den